



Anlage

Relevante Regelungen in der Mindestsicherungsverordnung (LGBl.Nr. 89/2018) inkl. Erläuterungen

§ 8a – Hilfe für betagte Menschen für die Betreuung im häuslichen Bereich

(1) Betagten Menschen kann zur Unterstützung für die Betreuung im häuslichen Bereich (§ 4 lit. d Z. 1) auf Antrag eine Sonderleistung gemäß § 6 des Mindestsicherungsgesetzes gewährt werden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Sonderleistung nach Abs. 1 sind:

- a) ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz und
- b) die Gewährung einer Zuwendung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes.

(3) Die maximale Höhe einer Sonderleistung nach Abs. 1 beträgt monatlich bei zwei Betreuungskräften Euro 600,--, bei einer Betreuungskraft Euro 300,--. Diese Beträge reduzieren sich in dem Ausmaß, in dem das monatliche Einkommen der zu betreuenden Person den Betrag von Euro 1.600,--, bei einer Bedarfsgemeinschaft von Euro 1.900,-- übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen allfällige Sonderzahlungen und Leistungen nach Abs. 2. Beträge unter Euro 50,-- gelangen nicht zur Auszahlung.

(4) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß auch für Personen, die ein Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten, wobei die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine Bestätigung des regionalen Casemanagements nachzuweisen ist.

(5) Von der Anwendung der Abs. 2 bis 4 kann unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen abgesehen werden, wenn dies für die zu betreuende Person oder ihre Angehörigen eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Sonderleistung darf ein Ausmaß von insgesamt 150 v.H. der in Abs. 3 genannten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Erläuterungen zu § 8a:

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 7 MSG und in Ausführung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 lit. c MSG werden Sonderleistungen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung zur Unterstützung für die Betreuung im häuslichen Bereich für betagte Menschen gemäß § 4 lit. d Z. 1 MSV gewährt. Die Zielgruppe dieser Sonderleistungen sind betagte Menschen, die aufgrund ihres Alters einen Hilfe- und Betreuungsbedarf (altersbedingter Pflegebedarf) haben und eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen. Da diese Sonderleistungen im Rahmen der

Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, besteht darauf kein Rechtsanspruch. Bei diesen Sonderleistungen für betagte Menschen handelt es sich um eine pauschale Förderleistung, welche vom Individualitätsprinzip der Mindestsicherung – also vom jeweiligen individuellen Bedarf im Einzelfall – losgelöst ist. Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sonderleistungen sind ein Anspruch auf Bundespflegegeld der Stufe 4 und eine Zuwendung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes (Abs. 2). Nach Abs. 3 beträgt die maximale Höhe der Sonderleistung monatlich bei zwei Betreuungskräften Euro 600,-- und bei einer Betreuungskraft Euro 300,--. Diese pauschalen Förderleistungen sind bis zu einem Einkommen von Euro 1.600,-- bzw. bei Bedarfsgemeinschaften bis zu einem Einkommen von Euro 1.900,-- auszubezahlen. Bei einem über Euro 1.600,-- bzw. Euro 1.900,-- liegenden Einkommen reduzieren sich die Sonderleistungen von Euro 600,-- bzw. Euro 300,-- jeweils um den darüber liegenden Betrag des Einkommens. Folglich würde eine Einzelperson mit zwei Betreuungskräften ab einem Einkommen von Euro 2.200,-- monatlich keine Sonderleistung mehr erhalten (unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze von Euro 50,-- gelangen Sonderleistungen ab einem Einkommen von Euro 2.150,-- nicht zur Auszahlung). Zum Einkommen zählen alle regelmäßigen Geldzuflüsse (Miet-, Pächterträge, Leibrenten, Finanzerträge etc.), nicht jedoch allfällige Sonderzahlungen, das Pflegegeld und die Zuwendung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B. Demenzerkrankung) kann nach der Bestimmung des Abs. 4 auch betagten Menschen mit Bezug von Bundespflegegeld der Stufe 3 eine Sonderleistung unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 3 gewährt werden, sofern die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung durch eine Bestätigung des regionalen Casemanagements nachgewiesen wird. Die Härtefallregelung des Abs. 5 ermöglicht ein Abweichen von den in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von Sonderleistungen für die 24-Stunden-Betreuung unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, wenn dies für die zu betreuende Person oder ihre Angehörigen eine besondere Härte bedeuten würde. Dies kann z.B. für betagte Menschen gelten, die trotz des Einsatzes aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (auch Vermögen) die Kosten der 24-Stunden-Betreuung nicht abdecken können. Auch können betagte Menschen, welche ein Bundespflegegeld der Stufe 1 oder 2 beziehen, unter diesen Ausnahmetatbestand fallen, wenn in diesen Pflegestufen ausnahmsweise aufgrund der persönlichen Umstände der zu betreuenden Person (z.B. Demenzerkrankung) eine 24-Stunden-Betreuung erforderlich ist. Als maximale Obergrenze der zu übernehmenden Kosten werden 150 v.H. der in Abs. 3 genannten Höchstbeträge der Sonderleistungen festgelegt.

§ 14 Absatz 15:

(15) Die Bestimmungen des § 8a in der Fassung LGBI.Nr. 89/2018 sind auf Leistungen anzuwenden, die erstmals nach dem 31. Dezember 2018 beantragt werden. Auf bis zum 31. Dezember 2018 beantragte Leistungen sind die bisher geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden, es sein denn, die Bestimmungen des § 8a in der Fassung LGBI.Nr. 89/2018 sind für den jeweiligen Einzelfall günstiger. Für Leistungen der Mindestsicherung als Hilfe für betagte Menschen, die bis zum 31.12.2018 gewährt wurden, gelten die Bestimmungen vor LGBI.Nr. 89/2018.

Erläuterungen zu § 14 Absatz 15:

Um Rechtssicherheit zu schaffen und allfällige Forderungen nach Rückabwicklungen zu vermeiden, wird in der Übergangsbestimmung in Abs. 15 festgelegt, dass der neue § 8a nur auf jene Fälle anwendbar ist, die einen Sachverhalt zum Gegenstand haben, der sich nach dem Wirksamkeitsbeginn der neuen Bestimmung ereignet. Auf vor dem 1. Jänner 2019 beantragte Leistungen sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden, es sei denn, die neuen Bestimmungen des § 8a sind für den Einzelfall günstiger. Dies gilt selbst dann, wenn Änderungen des Sachverhaltes (z.B. Erhöhung der Pflegegeldstufe) eintreten oder Befristungen auslaufen. Die erstmalige Antragstellung muss nur vor dem 1. Jänner 2019 erfolgt sein und eine zeitlich kontinuierliche Leistung vorliegen. Mit dem letzten Satz der Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass für Leistungen der 24-Stunden-Betreuung, die bis zum 31. Dezember 2018 gewährt wurden, ein Kostenersatz zu leisten ist. Folglich sind diese Forderungen der Mindestsicherung im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens geltend zu machen und bleiben allfällige grundbücherliche Sicherstellungen als Sicherheit für diese gewährten Mindestsicherungsleistungen in Darlehensform bestehen.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
	Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.